

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Claus Lanfermann: Zur Geschichte der Lastruper Küsterei und des
Küstereifonds

Claus Lanfermann

Zur Geschichte der Lastruper Küsterei und des Küstereifonds

Einführung

Im Kirchspiel Lastrup hat es von jeher einen Küster gegeben, der dem Pfarrer gleichsam als Assistent bei seinen kirchlichen Handlungen half. Seine unabdingbare oder „unerläßliche“¹ Aufgabe bestand darin, wie Pfarrer Dr. theol. h.c. Anton Beckering im Jahr 1828 vermerkte, Kirchendienste (*servicia*) als eine Art Kirchendiener zu leisten. Ihm oblag das „Orgelschlagen“, die Chorleitung, das Mitsingen im Chor. Ganz wesentlich aber war das Ministrieren bei der Messe. Dazu wurde von ihm die Fähigkeit verlangt, Lesen zu können und die lateinischen Responsorien zu kennen. Bei Prozessionen und Versehgängen hatte er den Pfarrer zu begleiten und dabei ein Roschett zu tragen.²

Seine Aufgaben erfüllte der Küster³ nicht unentgeltlich, sozusagen für Gottes Lohn, sondern er wurde dafür materiell entschädigt, wenn auch in Lastrup sehr sparsam. Vor Einführung der Kirchensteuer, im Großherzogtum Oldenburg ab dem Jahr 1854, und der Festanstellung eines Küsters bei der Pfarre, die früher Kirchspiel genannt wurde, geschah dieses über den sog. Küstereifond, einer Art Vermögensreserve für Zwecke der Bezahlung des Küsters für seine der Pfarrkirche geleisteten Dienste. Diese Vermögensreserve gehörte zur so genannten Kirchenstiftung oder auch Kirchenfabrik (*fabrica ecclesiae*), die das ortskirchliche Vermögen ausmachte. Neben den Gebäuden wurden auch die geldwerten Rechte wie der Pröven (von lat. *Probendum* = das, was zu gewähren ist) und die Bewirtschaftung von Grundstücken dem Küstereifond zugerechnet. Dieser umfasste zur Zeit Dr. Wulfs nur noch einen kleinen Garten, aus dem minimale Erträge erzielt werden konnten. Außerdem profitierte der Küster von

den sog. Akzidentien⁴, d.h. Gebühren, die ihm von Fall zu Fall zustanden, wenn er bei Beerdigungen, Versehngängen, bei Hochzeiten oder anderen Anlässen ministrierte. So erhielt der Küster z.B. bei Versehngängen zu Bauernstellen in den Bauerschaften, die der Kirche jährlich den Pröven zahlten, eine sog. Krankenjura in Höhe von 4 Grote. Aus den übrigen Häusern des Kirchspiels betrug die Krankenjura für jeden Fall für den Küster 6 Grote. Der Unterschied ergab sich von alters her aus dem Hörigkeitsverhältnis der Bauernstellen zur Lastruper Kirche. Mit dem Zehnten und anderen Gefällen trugen sie mehr zum Unterhalt der Kirche bei als jene, deren Zehntherr nicht die Kirche war. Auch der Pastor erhielt den Pröven. Er war allerdings für den Küster im jährlichen Gesamtaufkommen von wesentlich geringerem Umfang als der für den jeweiligen Pfarrer. Der Pröven konnte auch aus Naturalabgaben bestehen wie den sog. Rauchhühnern, aus Eiern oder aus einigen Scheffeln Getreide. Seine Lieferung geht zurück bis in die früheste Zeit des Kirchspiels.

Übergang vom Gefälle- und Abgabewesen zur Kirchensteuer

Infolge der sich immer mehr ausbreitenden Geldwirtschaft war allerdings im Laufe der Zeit die Praxis der Naturalabgaben kaum noch durchführbar. Seit Aufhebung der bäuerlichen Gefälle und Lasten⁵ leisteten einige Hofstellen, die ehemals der Kirche hörig waren, den Pröven zwar noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts an den Küster, aber nicht als Zwangsabgabe oder eine Art Kirchensteuer, sondern freiwillig nach altem Herkommen. Die Kirchensteuer löste das alte System der Kirchenfinanzierung durch Zehntzahlungen, Gefälle und Gebührenerhebung bei kirchlichen Amtshandlungen jeglicher Art ab. Dieses Verfahren gründet theologisch kirchenrechtlich auf der Verpflichtung der Gläubigen, die materiellen Erfordernisse sicherzustellen, damit Kirche ihren christlichen Auftrag erfüllen konnte. Es war notwendig gewesen, passte in das System der alten Ständegesellschaft, war inzwischen aber infolge der Ideen der französischen Revolution und der damit verbundenen Abschaffung der ständischen Ordnung mehr als obsolet geworden und nicht mehr zeitgemäß. Die politischen, gesellschaftlichen, die wirtschaftlichen und industriellen Veränderungen in Deutschland vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten ganz konkrete Auswirkungen auch auf die

Kirchen und deren Finanzierung. So trat an die Stelle des jahrhundertelangen Abgabe- und Unterhaltungswesens der Kirchen in Deutschland die staatlicherseits garantierte Erhebung der Kirchensteuer. Ganz konkret ist sie eine Folgeerscheinung der in der napoleonischen Zeit in Deutschland durchgeführten Säkularisation, d.h. die Auslöschung sämtlicher geistlicher Reichsstände durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Als Entschädigung für die an Frankreich gefallenen linksrheinischen Besitzungen wurden u.a. die deutschen Fürstbistümer und Bistümer, darunter auch das Fürstbistum Münster, zu dem das Kirchspiel Lastrup gehörte, aufgelöst. Ihr Territorium ging als Entschädigungsgut an die weltlichen Reichsfürstentümer. Aus diesen staatlichen Eingriffen in kirchliche Vermögensrechte, die man auch als Enteignung bezeichnen kann, resultierten aber für die weltlichen staatlichen Rechtsnachfolger finanzielle Verpflichtungen, die selbst unter völlig geänderten Verfassungsbedingungen bis heute fortauern. Da den Kirchen durch den Reichsdeputationshauptschluss praktisch die materielle Existenzgrundlage genommen war, musste zum Ausgleich eine Ersatzlösung gesucht werden. Sie bestand in der Einführung der Kirchensteuer. Hinzu kam, dass in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die materiellen Bedürfnisse der Kirchen mancherorts aus den Erträgen der Kirchenfonds und Akzidentien gar nicht mehr hätten gedeckt werden können. So bot sich mit der Einführung der Kirchensteuer eine Lösung an, die dem alten Verfahren der Unterhaltung der Ortskirchen, da staatlich organisiert und gesichert, weit überlegen war. In der Weimarer Verfassung von 1919 (Art. 137, Abs. 6 RV Weimar) wurde die Erhebung der Kirchensteuer rechtlich verankert und im Grundgesetz vom 20.5.1949 nach dem Weimarer Vorbild verfassungsrechtlich garantiert.⁶ Der Wandel im Finanzierungsverfahren der Kirche ist in Lastrup an einem Vermerk Dr. theol. h.c. Beckerings aufzeigbar. Der Kirchenzehnte war zur Zeit der Abfassung eines Pfarrstatus durch Beckering, der alle damaligen Einkünfte der Lastruper Kirche umfasste und einen guten Einblick in die frühere finanzielle und materielle Lage des Kirchspiels erlaubt, bereits aufgehoben, und so kennzeichnete der Lastruper Pfarrer mit gewissem Bedauern die Positionen, die im Rahmen der Aufhebung der Lasten und Zehnten nicht mehr zu den Pfarreinkünften zählen, mit „cessat“, d.h. entfällt.⁷ In Form der Kirchensteuer gelang es in Deutschland, nach der Säkularisation eine neue und dauerhafte Art der Einkünftesicherung für die Kirchen zu finden, was aber zunächst noch nicht so positiv gesehen wurde.

Letzte Überbleibsel des Prävens der Pfarre Lastrup sind noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts zu finden. So richtete der Kirchenprovvisor Bernhard Klinker im Auftrag der Kirchengemeinde Lastrup mit Datum vom 15.9.1982 ein Schreiben mit dem „Betr.: Präven für Pfarrer und Küster.“ an die Hofstelleninhaber, die „abgabepflichtig“ gewesen sind. Er teilte den Stelleninhabern mit, dass das Niedersächsische Reallastengesetz von 1967 die Möglichkeit böte, „die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten abzulösen“.⁸ Er wies darauf hin, dass, wenn „diese alten Rechte“, die grundbuchlich eingetragen waren, bestehen blieben, „bei Flurbereinigungen, Landumlegungen oder ähnlichen Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten auftreten“ könnten. Er schlug vor, den Präven abzulösen. Die Ablösesumme bestand aus dem Jahreswert des Präven für den Pfarrer (für die Hofstelle Fröhle – früher Behne/Raker – in Hammel z.B. 13,80 DM) und dem Jahreswert des Präven


kath.Kirchengemeinde St.Petrus
4595 Lastrup

Verzicht
=====


Hiermit verzichtet die Kath.Kirchengemeinde St.Petrus
in Lastrup gegenüber dem Hofstelleninhaber
Heinrich Fröhle Hammel
.....

für alle Zukunft auf das Recht, von der Hofstelle Präven
für den Pfarrer oder Küster zu erheben.

Lastrup, den...01.03.82.....



Vom Offizialat genehmigt:
Vechta, den ...16.03.82.....



Kirchenoberlich genehmigt.
Vechta, den 16. März 1982
Bischöflich-Münstersches Offizialat
+ *H. G. ...*
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Abb. 1: Verzicht des Hofstelleninhabers Heinrich Fröhle vom 16.3.1982

Zur Verfügung
gestellt von Hermann
Josef Geers, Lastrup

für den Küster (3,60 DM). Die Betroffenen hatten als Ablösesumme das Zehnfache des Jahresbetrages zu zahlen, die Hofstelle Fröhle also 174,00 DM. Die Methode, ein vielfaches des Jahresbetrages als Ablösesumme zu verlangen, wurde schon im 19. Jahrhundert im Großherzogtum Oldenburg angewandt. Heinrich Fröhle aus Hammel hat den Vorschlag des Kirchenprovisors akzeptiert und Verzicht geleistet, wie aus dem abgebildeten Dokument zu ersehen ist.

Hier bitte einfügen:

Damit war die jahrhundertealte Geschichte des Lastruper Pfarrprävens und des Küsterprävens in der Kirchengemeinde Lastrup auch kirchenamtlich endgültig zu Ende. Die Praxis des Einsammelns etwa des Küsterprävens in Naturalien hatte mit dem Tod des Küsters Joseph Rüter 1956 schon ihr Ende genommen.

Zum Küstereifond

Der Küstereifond von Lastrup ist in der am frühesten überlieferten Quelle zu den Besitz- und Einkünfteverhältnissen der Lastruper Kirche St. Petrus Apostolus, der sog. „Rulle“ (Rolle) aus dem Jahr 1519, genannt,⁹ fällt aber mangels näherer Angaben darin nicht sehr detailliert aus. Es geht daraus hervor, dass der Lastruper Küstereifond schmal dotiert war und zum Lebensunterhalt des Küsters (und seiner Familie) kaum reichte. Insofern verwundert es nicht, dass die Lastruper Küster in der Regel noch einer anderen Tätigkeit nachgegangen sind, um ihren und der Familie Lebensunterhalt zu gewährleisten, vielfach als Lehrer. Ein Bericht des ehemaligen Lastruper Pfarrers Dr. Engelbert Wulf¹⁰ aus dem Jahr 1873 gibt ein etwas deutlicheres Bild über den Küstereifond, die damit verbundenen schmalen Einkünfte und den sog. Küsterstatus.¹¹ Er bildet die Grundlage dieser Abhandlung.

Pfarrer Dr. Wulf war aufgefallen, dass hinsichtlich der „Dienstländereien“ des Küstereifonds über deren Lage, Größe und besitzmäßige Zugehörigkeit viel Unklarheit bestand. Er hat deswegen zur Vorbereitung einer Klage den Versuch unternommen, aus ihm zugänglichen Unterlagen, „den jüngst im Kirchen- und Pfarrarchiv von Lastrup aufgefundenen sicheren Dokumenten“, den Nachweis zu führen, dass ehemals neben einem kleinen Garten noch weitere Grundstücke zum Küstereifond gehört hätten. Manche dieser zum Küstereifond zählenden Ländereien schienen Dr. Wulf „alieniert“ worden zu sein, d.h. sie waren im Laufe der Zeit in andere Hände übergegangen, obwohl sie

eigentlich zum Bestand des Küstereifonds hätten gehören müssen. Diese Erkenntnis veranlasste Dr. Wulf, seinen Kirchenvorstand zu bewegen, die „alienierten“ Grundstücke auf prozessuaalem Weg wieder dem Küstereifond zuzuführen. Als Aufhänger für die Eingabe an den Official diente ein Grundstück, das der seinerzeitige Lastruper Küster Elisäus Ahlrichs bewirtschaftete und als sein Eigentum betrachtete.

Die Beweisführung Dr. Wulfs in dieser Sache gibt einen interessanten Einblick in das Wesen eines Küstereifonds in dem Teil des Niederstifts Münster, der im Rahmen des Deputationshauptschlusses von 1803 dem Herzogtum Oldenburg zugeschlagen wurde als Ausgleich für den abgetretenen Weserzoll.¹² Eine Erweiterung erfahren haben könnten die Kenntnisse über die frühere Situation der Lastruper Küsterei durch Angaben, die Dr. Anton Beckering, in einer „Aufstellung der Einkünfte und Lasten der Pfarrstelle zu Lastrup“ im Jahr 1837 gemacht hat.¹³ Dieses „Patrimonial-Buch“ geht auf den § 22 des „Normativ[s] für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts (jus circa sacra) über die römisch-catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg“ vom 5. April 1831 zurück. Danach „sollte „der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiel ... unter Beziehung auf die actenmäßig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer ... verzeichnet“ werden. Diese Aufstellung war auch Dr. Wulf im Pfarrarchiv in Lastrup zugänglich. In dem oben zitierten Normativ¹⁴ war nämlich gefordert worden, „ein solches Patrimonialbuch ... in 3 gleichlautenden Exemplaren“ anzufertigen, „von der Commission und dem Officialat nach geschehener Revision bestätigt, wovon eines in dem Special-Archiv der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchenarchiv zu Vechta, das dritte in dem Archiv der Commission aufbewahrt wird.“ Dr. Wulf konnte also ein Exemplar in seinem Pfarrarchiv in Lastrup vorfinden. Auf unbekannte Weise ist es dann in das Archiv der Gemeinde Lastrup gelangt. Wichtiger aber ist: Man erhält aus diesen Quellen noch heute ein ziemlich gutes Bild von den materiellen Umständen, unter denen in Lastrup das Küsteramt ausgeübt wurde, worum es u. a. eben in dieser Abhandlung gehen soll.

Der Umfang des Küstereifonds nach Meinung Pfarrer Dr. Engelbert Wulfs Ausgangspunkt einer Eingabe des Lastruper Kirchenvorstandes an das „Hochwürdige Bischöfliche Münstersche Officialat zu Vechta“ vom 9. Dezember 1873, bei der natürlich Dr. Wulf als zuständiger Pfarrer die Feder geführt hatte, war die Überlegung, dass zum Küstereifonds mehr Ländereien gehört haben müssten, als sich im Jahr



1873 einwandfrei nachweisen ließ, und der Wunsch, diese zu identifizieren und dem Kirchenvermögen wieder zuzuführen. Deswegen hieß es im Betreff der Eingabe: „Unvollständigkeit des Lastruper Küstereistatus seitens der Dienstländereien“. Außerdem war in dem oben zitierten Normativ vom Landesherrn in Oldenburg gefordert worden, „das Zweifelhafte möglich zur Gewißheit“ zu bringen oder als „bestritten“ zu kennzeichnen. Auch diese Forderung muss Dr. Wulf bei Abfassung der Eingabe bekannt gewesen sein.

Konkret stellte sich die Situation beim Küstereifond für ihn folgendermaßen dar: In einem 1834 vom damals provisorisch angestellten Küster Elisäus Ahlrichs angefertigten Status der Einkünfte und Lasten der Küsterstelle zu Lastrup war ein kleiner Garten aufgeführt. Dieser hatte eine Länge von 52 ½ Fuß und eine Breite von 21 Fuß (ca. 100 qm). „Er grenzte gegen Norden und Osten an Awicks, jetzt Schrands Garten und ihrem Platz neben dem Haus; gegen Süden an den Kirchhof“, lag also zwischen den Grundstücken, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts Osterkamp und Lanfermann gehörten. Die Einfriedigung des kleinen Küstergärtchens oblag bis ins 19. Jahrhundert dem Kirchspiel, was seine eindeutige Zugehörigkeit zum Küstereifonds bestätigte. Das keine Grundstück war das einzige, das sich klar dem Küstereifond zuordnen ließ.

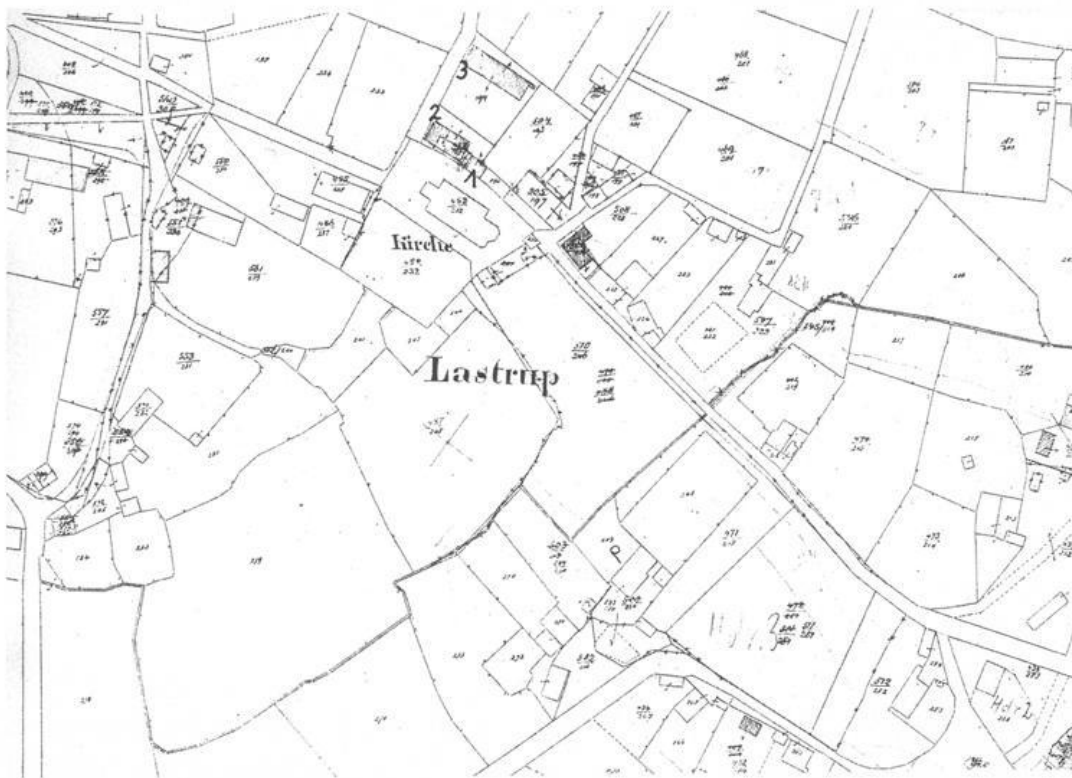


Abb. 2: Lagekarte des Kirchdorfs Lastrup um 1835 (Lastrup Flur 14) mit dem kleinen Küstereigarten (1), dem Büterschen Grundstück (2) und dem Pferdestall von Robbers aus Varbrügge (3)

Archiv der Gemeinde Lastrup

Darüber hinaus aber waren Pfarrer und Kirchenvorstand der Überzeugung, „dass außer dem vorbezeichneten Gärtchen noch andere Grundstücke als Dienstländereien zur Lastruper Küsterei gehörten.“ Dr. Wulf war der Ansicht, dass „bei der alten durch Ländereien wohldotierten Kirche und Pastorat zu Lastrup ... die Küsterei nur mit dem besagten Gärtchen auf 1/2 Sch. S. [Scheffelsaat] bedacht sei“, sei eher unwahrscheinlich. Er greift zum Beleg für seine These, dass die Küsterei noch weitere Grundstücke als Dienstländereien umfasst haben dürfte, tief in die Lastruper Geschichte zurück. So habe „der ehemalige Graf von Oldenburg, Richter der Lastruper Kirche und der unerlässlich dazugehörenden Küsterei, in der Nähe der Kirche den vormaligen großen Richthof mit einer Masse Ländereien und einen umfangreichen Meierhof -- jetzt zwei Bauernstellen“ (gemeint sind Albers und Lübbeken-Meyer) besessen. Zur Verstärkung seiner These verweist er auf das „Nachbarkirchspiel“ Lindern, „wo die Kirche auch von der ehemals oldenburgisch gräflichen Familie gegründet erscheint“. In Lindern hätten die Oldenburger Grafen wie in Lastrup „seit undenklichen Zeiten“ als Oberlehnsherren das Patronatsrecht ausgeübt und die Kirche mit „mehreren Ländereien dotiert“.

Schließlich hat sich Dr. Wulf auch der damals im Lastruper Pfarrarchiv gelagerten Akten angenommen.¹⁵ Er glaubte mit ihrer Hilfe, in seinen eigenen Worten: „durch aufgefundene sichere Dokumente und durch mündliche Tradition“, den Nachweis erbringen zu können, dass es weitere Grundstücke, die zum KüsterEIFOND gehört hatten, geben müsse. Dazu warf er einen Blick in ein gerichtlich beglaubigtes Güterverzeichnis jener Ländereien, „die 1519 als zur Kirche von Sunte Peter zu Lastrup und zur Küsterei daselbst gehörend galten [Rulle]“. Dabei handelte es sich 1519 „laut Dokuments“ an Ackerland [um] drei Stücke, die im ‚Westeresch‘ lagen. Dr. Wulf konnte aber nicht herausfinden, wer diese Ländereien in Besitz genommen hatte. Eine Fläche lag „bei Menken Huse“, im 19. Jahrhundert (und bis heute) Kramer, eine weitere „in Wedums Hare“, d. h. im Pastoratsland. Das dritte Stück vermutete Dr. Wulf auf dem Steinland, benannt nach einem „grot stein“, der noch bis in die sechziger Jahre an der Straße nach Lindern (heute L 837) lag, an der Abzweigung, Alter Schützenweg. Der Stein wurde im Rahmen des Straßenausbaus beseitigt. Diese Fläche erwähnt auch Dr. h.c. Anton Beckering im „Status der Einkünfte und Lasten der Pfarrstelle zu Lastrup“¹⁶ aus dem Jahr 1837: sie liege „Auf dem Westeresche am Hammeler Wege. Von Lastrup rechter seits auf

Neben der Rulle zitiert Dr. Wulf ein Dokument, das der ehemalige Pastor Niemann (Pfarrer in Lastrup von 1720 bis 1763) mit Akribie angefertigt hatte. Es ist „ein vollständiger Kirchen-und Küsterstatus“ aus dem Jahr 1752. Darin heißt es: „Custos habet redditus fixos unum agrum 2½ Sch. pro funebri etc.“¹⁷ Dr. Wulf vermutet dieses Grundstück an der Linderner Chaussee auf dem Steinland und kann zum Beleg aus dem Dokument „Ein Küster- und Lehrerstatus“, nach Dr. Wulf zu datieren vor dem Jahr 1748, zitieren: „noch 2 Scheffelsaat landeß auf dem steinlande belegen“. Damals war, wie Dr. Wulf aus den Kirchenbüchern ermittelt hatte, Johann Heinrich Windhaus Lehrer und Küster in Lastrup. Die Familie Windhaus hat über mehrere Generationen in Lastrup das Küsteramt innegehabt und damit auch das von Dr. Wulf dem Küstereifond zugerechnete Ackerstück (agrum fixum) auf dem Steinlande. Er fragt sich, wo dieser ‚agrum fixum‘ letztlich geblieben sei und will nicht akzeptieren, dass das Ackerstück, das die Küsterfamilie über Jahrzehnte als „Dienstland in Gebrauch gehabt“, durch eine Art Gewohnheitsrecht infolge der „continuierlichen Succession in der Küster- und Lehrer- und Küsterfamilie“ vom „Vater auf den Sohn, dann auf Enkel, dann auf Schwiegersohn, dann wieder auf Sohn und zuletzt auf Bruder bis 29. Sept. 1873“ in das Eigentum der Familie Windhaus/Ahlfeldts übergegangen war. Aus diesem Zitat geht hervor, dass in Lastrup das Küsteramt im 18. und 19. Jahrhundert oft jahrzehntelang in Händen einer Familie gewesen ist. Deswegen wurde das besagte Grundstück, wie Dr. Wulf herausgefunden hatte, durch „continuierlichen Succession in der Küster- und Lehrer- und Küsterfamilie“ mit der Zeit als deren Eigentum angesehen und nicht mehr zum Küstereifond gerechnet.

Der Pfarrer, dem seine bisherige Argumentation wohl noch nicht ganz überzeugend schien, zog zum weiteren Beweis die mündliche Tradition heran. Diese Praxis war in früheren Zeiten, als es noch keine Kataster oder andere schriftliche Aufzeichnungen wie ein Grundbuch über Grundstücksverhältnisse gab und man sich mit der Bestimmung von deren Lage mit der Bezeichnung der angrenzenden Grundstückseigentümer begnügen musste, allgemein üblich gewesen. So heißt es dann in Dr. Wulfs „Beweis aus mündlicher Tradition“ etwa: „nach wiederholter Aussage des Zellers Grever aus Hammel“, oder „er habe das oft von seinem sel.[igen] Großvater gehört“, „auch anderweitig ist wiederholt gesagt ...“, „nach Aussage des Zellers Anton Meyer in Lastrup [habe] der sel. Dechant Beckering oft behauptet“, dass das in Rede stehende Grundstück „Küstereiland“ sei. In diesem Zusam-



menhang benutzt Dr. Wulf das Adverb „wahrscheinlich“, womit er zu erkennen gibt, dass seine Beweisführung eher einer These gleicht denn einem überzeugenden Beweis.

Die Frage, wie der Name des Küsters Ahlrichs resp. Büter in die erste Vermessungskarte von 1836 zu Lastrup gelangt sein könnte und damit Grundstücke, die ehemals zum Küstereifond zählten, diesem von Amts wegen aber nicht mehr zugerechnet wurden, beschäftigte den Lastruper Pastor sehr intensiv. Seine Theorien darüber, warum sich Ländereien des Küstereifonds im Laufe der Zeit in Privateigentum verwandelt hatten, werden zwar durch eine Fülle von Dokumenten unterlegt, aber sie bleiben als gerichtsfester Beweis doch zu vage. Die Verwechslung von Dienst- und Küstereiland von Seiten der jeweiligen Inhaber des Küsteramtes nach dem Jahr 1763 geschah ihm „wegen des häufigen Wechsels und der eigenthümlichen Lebensverhältnisse der Pastöre zu Lastrup von 1763 bis 1799“. So sei dem „accuraten“ Pastor Niemann der in Sachen Führung der Kirchenbücher „sehr saumseilige und unaccurate“ Pastor Plagge im Amte gefolgt (1763). Diesem wiederum Pastor Münzebrock, der 1783 „wahnsinnig“ wurde. Von 1783 bis zu seinem Tod habe er „den jungen Priester“ Micke als Stellvertreter gehabt.¹⁸ 1783 habe Pastor Bartels sein Amt als Pfarrer von Lastrup angetreten, der aber schon 1786 „eines urplötzlichen Todes“ gestorben sei. 1799 sei „der damals sehr junge Vikar Beckering aus Sögel, nachher Dechant u. s. w.“ Nachfolger geworden. Diesen seinen Vorgängern unterstellt Dr. Wulf indirekt, aus Pflichtvergessenheit, Unfähigkeit, Unerfahrenheit dem Küstereifond nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, gekleidet in die Wortwahl „wegen des häufigen Wechsels und der eigenthümlichen Lebensverhältnisse der Pastöre“.

Dr. Wulf kommt es in seiner Beweisführung sehr darauf an, nachvollziehbar zu machen, dass „der Gartenraum neben dem Platz, worauf die alte Lehrerwohnung stand und die alte Schule noch steht, und nebst dem kleinen etwa 1½ Kannen großen Küstereigärtchen“ einmal zum Pastoratskamp gehört hatten, also Kirchenbesitz waren (s. Lagekarte um 1850). Wieder greift er weit in die Geschichte Lastrups zurück, wenn er aus einer Urkunde zitiert, dass „Item der garte by Robbers Pagenstall nach der kerken wert höret to de kösterey“. Es handelt sich um einen Pferdestall¹⁹, der dem „Gutsbesitzer“ Robbers aus Varbrügge „in alten Zeiten zur Unterbringung der Equipagen, wenn er zur Lastruper Kirche fuhr“, diente. Dr. Wulf schreibt, dass

„ganz Lindern“ seinerzeit zur Pfarre Lastrup gehört habe und dass auch nach der um 1250 erfolgten Abpfarrung Linderns die Varbrügger zum Teil „ihren Kirchgang nach Lastrup“ beibehalten hätten. Den Begriff „nach der kerken wert“ erklärt er als Kerkenkamp oder Kirchhof und meint, „für diese Ableitung gibts Urkunden“. Dennoch ist diese Deutung nicht ganz unproblematisch, denn ‚wert‘ leitet er ab von dem Wort ‚Wörde‘, wie es sie in Lastrup auch gab an der Stelle des früheren Kriegerdenkmals. Diese Fläche war ursprünglich Gemeineigentum und ging im Rahmen der Markenteilung an die Gemeinde Lastrup über. In dieser Hinsicht ist die Argumentation nicht ganz überzeugend, obwohl unbestritten ist, dass noch 1752 dem Küster ein kleiner Garten beim Kirchhof zugerechnet wurde, dessen eine Hälfte der Lehrer in Besitz hatte und bewirtschaftete²⁰, die andere Hälfte der Küster.

Der Pfarrer stellt spitzfindige Überlegungen an, wie es gekommen sein könnte, dass ein Teil dieses Grundstücks schließlich an den Küster gelangte, der andere Teil zu dem Gelände, das für den Bau eines neuen Schulgebäudes „längs des Kirchhofs“ benötigt wurde.²¹



Abb. 4: Das um 1875 erbaute Lanfermann'sche Haus, das auf dem Grundstück „der alten Schule“ stand. Rechts davon das in Rede stehende Küstergärtchen. Im Hintergrund das Osterkamp'sche Haus. Auf der linken Seite lag an der heutigen Schulstraße ein weiteres sehr schmales Grundstück, das in einer Karte aus der Zeit um 1850 (Archiv der Gemeinde Lastrup) als Büter gehörend bezeichnet ist. Mitglieder der Familie Büter hatten ebenfalls das Küsteramt inne, weswegen Dr. Wulf vermutet, dass dieser Streifen ebenfalls Küstereiland gewesen sein müsse. Vorne rechts ein Teil der 1869 gebauten neugotischen Lastruper Kirche. Die Fläche zwischen Kirche und Lanfermann/Osterkamp war vor dem Kirchenneubau Kirchhof.

Gemälde von Bruno Münnemann um 1920; Privatbesitz

Aus der Zahlung von je 4 Rtl. an Lehrer und Küster schließt Dr. Wulf, dass der Lehrer dieses Geld erhalten habe „wegen Gartenmangels“, der Küster „für Ermangelung einer Küsterdienstwohnung“. Eine zum Küstereifond gehörige Wohnung oder ein Küsterhaus hat es im Kirchspiel Lastrup nie gegeben, im Übrigen kein Einzelfall im Oldenburger Münsterland. Für so bedeutsam wurde das Amt des Küsters bei all seiner „Unerläßlichkeit“, wie Dr. Wulf es formulierte, in früheren Zeiten nun wiederum auch nicht gehalten, als dass man diesen Gedanken mit Nachdruck verfolgt hätte. Für den Küster musste von der Pfarrgemeinde eine Wohnung angemietet werden, wenn er nicht in Kirchennähe in seinem eigenen Haus wohnte, was häufig der Fall war (Windhaus, Awick, Büter). Daraus erwachsen mancherlei Probleme, mit denen Dr. Wulf sich auseinandersetzte: eigentlich zum Küstereifond gehörendes Land war so lange in Bewirtschaftung der Küster, dass keiner mehr genau wusste, wie die Küster in deren Besitz gekommen waren. Diese Entwicklung, die den Bestand an Grundstücken des Küstereifonds geschmälert hatte, war dem Lastruper Pastor ein Dorn im Auge. Auch das Haus des Richters, der Richthof an der Kirche, war

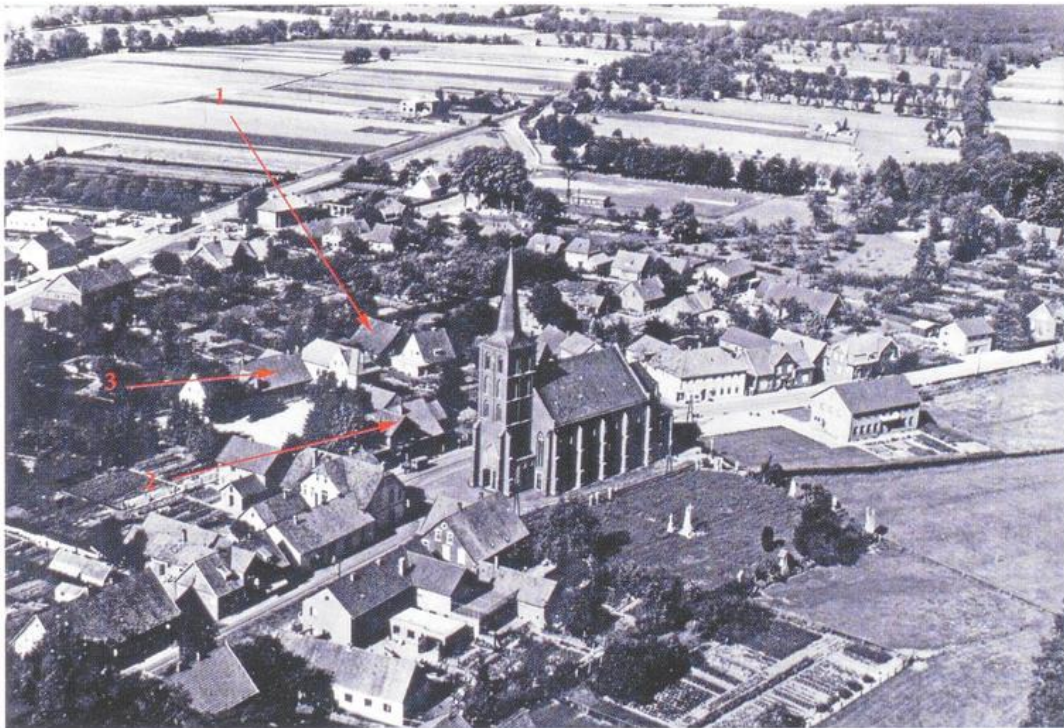


Abb. 5: Durch Pfeil gekennzeichnet das kleine Fachwerkhäus (1), in dem einer der letzten fest angestellten Küster, Josef Rüter, mit seiner Familie in der Nähe der Kirche wohnte. Das Haus gehörte Elisabeth Haker aus Schnelten. Es ist inzwischen abgerissen worden. Ebenso das Haus Lanfermann (2) auf dem Grundstück der von Dr. Wulf erwähnten „alten Schule“. Die danach gebaute Schule auf dem Nachbargrundstück ist inzwischen ebenfalls abgerissen und das ganze Gelände mit dem Ausbau eines Marktplatzes neu gestaltet worden. Die Luftaufnahme stammt aus den 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts. Archiv der Gemeinde Lastrup

zeitweilig Küsterwohnung, weil der Richter das Amt des Küsters mit verwaltete. Diese Praxis fand sich auch in Löningen.²² Entschädigt wurde der Richter, der Amt und Chorleitung durch seine Knechte recht und schlecht wahrnehmen ließ, mit 4 Maltern „Mißbroggen“. Die von Pastor Beckering 1828 an das Küsteramt gestellten Anforderungen standen 1613 nicht im Vordergrund (vgl. o.).

Dr. Wulf hatte im Zusammenhang mit seinen Restitutionsbemühungen um den Küstereifond die Recherchen auf „die Akten“ über den Neubau der Schule und die Lehrerwohnung nach 1752 auszuweiten versucht, konnte diese aber nicht auffinden und damit seine Vermutungen zum Küsterstatus nicht urkundlich absichern. Es blieb ihm im Bericht des Kirchenvorstands an den Offizial nur das Hilfsmittel, in manchen Detailfragen Vermutungen anzustellen, wie es – nach seiner Ansicht – „mit Gewißheit“ gewesen sei. Weil Dokumente nur teilweise vorlagen, versuchte der Pfarrer, den „Beweis aus mündlicher Tradition“.

Der Versuch Dr. Wulfs, frühere Verhältnisse wiederherzustellen, war trotz seiner eingehenden Recherchen zum Lastruper Küstereifond nicht von Erfolg gekrönt. Die Eingabe des Kirchenvorstands an das Bischöfliche Offizialat in Vechta, dies auf prozessualen Wege zu erreichen, wurde dort mit Vorbehalt aufgenommen und schließlich zurückgewiesen. Dem Advocatus piarum causarum als dem im Offizialat zuständigen Leiter der Rechtsabteilung lag die „Alienierung“ der Grundstücke des Küstereifonds zeitlich schon zu weit zurück, die Beweislage schien zu schwierig, als dass man über diesen Sachverhalt beim Landgericht in Cloppenburg einen erfolgreichen Prozess hätte anstrengen können.

Heutzutage gibt es in Lastrup keinen Küstereifond mehr, u. a. weil das Amt des Küsters als Dienstverhältnis weggefallen ist und dessen Aufgaben in ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeführt werden. Unbestritten bleibt: Das Amt des Küsters war über Jahrhunderte eine wichtige kulturelle Einrichtung in einer Pfarre des Niederstifts Münster, wenn auch mit bescheidenem intellektuellem oder musikalischem Anspruch. So belegen es für Lastrup zumindest die historischen Quellen, und was den Bestand kirchlichen Grund und Bodens angeht, die Beharrlichkeit, mit der Dr. Wulf sich bemühte, den Küstereifond zu restituieren, so fühlte er sich verpflichtet, als Pfarrer den Kirchenbesitz, also das zur „Kirchenfabrik“ gehörende Gut, einschließlich des Küstereifonds, zusammenzuhalten und zu bewahren, eine Aufgabe, die von seinen Nachfolgern bis heute fortgesetzt wird.

Wie sagte der in Lastrup sehr beliebte und leutselige Pfarrer Josef Bunte (+ 1987) bei Gelegenheit zum Verfasser: „Ik glöve, ik bün de gröttste Buer in'n Dörpe.“ Er konnte das sagen, weil Grund und Boden der Lastruper Pfarrei trotz vermuteter „Alienierung“ im Bereich des Küstereifonds doch im Wesentlichen zusammengehalten und nicht in irgendeiner Form veräußert worden waren.

Anmerkungen:

- 1 So Dr. theol. Engelbert Wulf im Bericht des Kirchenvorstands von Lastrup vom 9.12.1873 an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu Vechta, Offizialatsarchiv Vechta (OAV), Dep. B33 c-4.
- 2 Nach Anfrage der Kommission für römisch katholische Angelegenheiten in Oldenburg an Pfarrer Dr. h.c. Anton Beckering in Lastrup, der damals (1828) auch Dekanatsverweser für das Amt Cloppenburg war, zum klerikalen Status eines Küsters, Archiv der Gemeinde Lastrup, o. Depositum-Angabe.
- 3 Küster von lat. ‚custos‘ (Aufseher, Behüter, Bewahrer).
- 4 Eigentlich Nebeneinkünfte.
- 5 Abgedruckt im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren 1852 und 1853, Oldenburg, S. 141ff. Darin heißt es in Art. 63, § 1: „Jede Guts- und Schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden“.
- 6 Auf Einzelheiten der Säkularisation soll hier nicht eingegangen werden.
- 7 Vermögensaufstellung des Kirchspiels Lastrup durch Dr. theol. h.c. Anton Beckering, um 1835, Archiv der Gemeinde Lastrup, o. Depositumangabe.
- 8 Schreiben der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Lastrup vom 15.9.1981, zur Verfügung gestellt von Hermann Josef Geers, Lastrup.
- 9 Dieses Dokument ist im Offizialatsarchiv Vechta, wohin es vor einigen Jahren mit den übrigen Materialien des Lastruper Pfarrarchivs gelangte, aus den erhaltenen Unterlagen rekonstruiert und mit weiteren Einkünftelisten des Kirchspiels verglichen worden. Peter Sieve, Ein Einkünfteverzeichnis der Lastruper Kirche von 1519, Oldenburger Jahrbuch 2013, Bd. 113, S. 9 ff. Dort wird auch kurz der Küstereifonds angesprochen, S. 27/28.
- 10 Dr. Engelbert Wulf war seit 1866 zunächst Pfarrverwalter und seit 1873 Pfarrer in Lastrup. Er versah seit 1872 das Amt des Schulinspektors im Visitationskreis Lönningen und wurde wenige Monate vor seinem Tod im Jahr 1891 zum Landdechanten des Dekanats Cloppenburg ernannt. Er starb in Lastrup am 7.12.1892. Einzelheiten zur Biographie Dr. Wulfs siehe: Claus Lanfermann, Lastrup, Eine Gemeinde im Oldenburger Münsterland, Bd. I, S. 580 ff., Hemmelte 2005.
- 11 Bericht des Kirchenvorstands von Lastrup vom 9.12.1873 an das Bischöflich Münstersche Offizialat zu Vechta, Offizialatsarchiv Vechta, OAV> Dep. B33 c~4. Diesem Bericht sind in Folgendem viele Zitate entnommen, die im weiteren Verlauf der Abhandlung zwar als solche gekennzeichnet, aber deren Herkunft nicht mehr eigens angegeben wird. Alle übrigen Zitate und Herkunftsstellen werden wie üblich belegt.
- 12 Oldenburg, ein heimatkundliches Nachschlagewerk, zusammengestellt von Franz Hellbernd u. Heinz Möller, Vechta 1965, S. 663.
- 13 OAV, Best. Offizialatsverwaltung, Status der geistlichen Fonds im Kirchspiel Lastrup 1833 - 1837 u. Archiv der Gemeinde Lastrup, o. Depositum-Angabe.

- 14 Abgedruckt in: Gesetzessammlung für das Herzogthum Oldenburg, 6. Bd., Oldenburg 1883, S. 573/574.
- 15 Seit 2012 alle, soweit erhalten, im Archiv des Bischöflich Münsterschen Qffizialates in Vechta.
- 16 OAV Best. Offizialatsverwaltung, Status der geistlichen Fonds im Kirchspiel Lastrup 1833 - 1837 u. Archiv der Gemeinde Lastrup, o. Depositum-Angabe.
- 17 Der Küster hat an festen Einkünften einen Acker von 2½ Scheffelsaat für Leichenbegängnis etc.
- 18 Adam Johann Micke stammte aus Sassenberg. Er studierte in Münster Theologie, erhielt 1782 Tonsur und niedere Weihen (Subdiakonat), empfing in Rheine die Priesterweihe und arbeitete von 1783 bis 1793 als „Cooperator“ in Lastrup. Sein Name ist in der Matrikel der Universität Münster aufgeführt: Wilhelm Kohl u. Robert Giesler, Die Matrikel der Universität Münster 1780 - 1818; Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, Bd. I, Münster 2008, S. 32, Nr. 22. Zu Micke s. a. Claus Lanfermann, Lastrup Eine Gemeinde im Oldenburger Münsterland, Bd. I, S. 303/4, Hemmelte 2005.
- 19 Siehe Lagekarte des Kirchdorfs Lastrup von 1835.
- 20 „Gustos habet parvulum hortum prope coemiterium; medietas pertinet ad Ludimagistrum“ heißt es im Küsterstatus von 1752.
- 21 Es ist jenes Grundstück, auf dem das Lanfermannsche Haus stand, das im Rahmen der Neugestaltung des Marktplatzes in den 1980er-Jahren des vorigen Jahrhunderts abgerissen wurde.
- 22 Karl Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien, Bd. V, S. 74 und S. 276, Köln o. J. ‚Mißroggen‘ oder Messroggen hieß die Entschädigung, die der Richter für seine geleistete Küstertätigkeit bekam. Digitale Bearbeitung des Bild- und Kartenmaterials Herbert Patri, Melle.

Inge Wenzel

300 Jahre Gymnasium Antonianum Vechta – 300 Jahre iuventuti instituendae

„Wenn Sie wohl hier einmal durch das Portal kommen wollen“, bittet die Schulleiterin den Jubiläumsjahrgang, bestehend ausschließlich aus älteren Herren, in das Deutschlandhaus. „Oh, das durften wir früher nicht. Dieser Eingang war nur dem Lehrpersonal vorbehalten“, antwortet einer der Herren und schreitet mit seinen Schulkollegen die ehrwürdigen denkmalgeschützten Stufen zum Schulportal, über dem das aus noch viel älteren Zeiten überlieferte „iuventuti instituendae“ zu lesen ist.

Da ist wieder ein Jubiläumsjahrgang, der sich nach 60, 55 oder 50 Jahren in seiner alten „Penne“ trifft. Jubiläumsjahrgang 45 abwärts erscheint mit Damen. 1973 erst haben die Mädchen an einem, man möchte sagen: endlich, koedukativen Antonianum das Abitur abgelegt.

Was ist aus dem Antonianum geworden? Wie ist die Schule im 21. Jahrhundert, im Jubiläumsjahr 2019 aufgestellt? Wo befindet sich das älteste Gymnasium im Oldenburger Münsterland auf dem weiten, manchmal auch engen Feld zwischen der häufig berufenen Tradition und der immer geforderten Innovation?

Ein Blick in das aktuelle Schulprogramm ist hilfreich. Vier Schwerpunkte stehen im Mittelpunkt:

- Bildung vermitteln
- Individualität sehen
- Gemeinschaft stärken
- Verantwortung übernehmen.